

Landkreis Aurich**Gemeinde Südbrookmerland****Ortsteil Uthwerdum****33. Änderung des Flächennutzungsplans (Zentralklinik)****Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)****Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden**

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Amt für regionale Landesentwicklung Weser- Ems – Geschäftsstelle Aurich		• keine Rückmeldung
2	BUND Regionalverband Ostfriesland	11.05.2022	• siehe Abwägung
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – BAIUDBw	01.04.2022	• keine Anregungen
4	Bundesaufsichtamt für Flugsicherung (BaF)	26.04.2022	• keine Anregungen
5	Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk		• keine Rückmeldung
6	Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, Niederlassung Hamburg		• keine Rückmeldung
7	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Nord, PTI 12	27.04.2022	• keine Anregungen
8	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V.		• keine Rückmeldung
9	Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich- Emden mbH		• keine Rückmeldung
10	Entwässerungsverband Aurich		• keine Rückmeldung
11	Entwässerungsverband Emden	06.04.2022	• keine Anregungen
12	Ev.-luth. Kirchenamt Aurich		• keine Rückmeldung

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert, ggf. allgemeine Hinweise gegeben

gelb = siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
13	EWE Aktiengesellschaft - NR Ostfriesland	01.04.2022	• siehe Abwägung
14	Gemeinde Baltrum		• keine Rückmeldung
15	Gemeinde Dornum		• keine Rückmeldung
16	Gemeinde Großefehn		• keine Rückmeldung
17	Gemeinde Großheide		• keine Rückmeldung
18	Gemeinde Hinte		• keine Rückmeldung
19	Gemeinde Ihlow		• keine Rückmeldung
20	Gemeinde Juist		• keine Rückmeldung
21	Gemeinde Krummhörn		• keine Rückmeldung
22	Gemeinde Sande		• keine Rückmeldung
23	Gemeindebrandmeister Focko Westerbur		• keine Rückmeldung
24	Handwerkskammer für Ostfriesland		• keine Rückmeldung
25	Hegering Südbrookmerland Lars Lübbers		• keine Rückmeldung
26	Industrie - und Handelskammer		• keine Rückmeldung
27	Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH, Verteilnetzplanung		• keine Rückmeldung
28	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	03.05.2022	• siehe Abwägung
29	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Aurich	27.04.2022	• keine Anregungen • <u>Hinweise Text:</u> – Der Verfahrensvermerk entspricht nicht der Anlage 15 VVBauGB. Als Verfahrensvermerk zum Flächennutzungsplan bitte ich folgenden Text zu nutzen. (s. Anlage)
30	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.		• keine Rückmeldung
31	Landkreis Ammerland	04.05.2022	• siehe Abwägung
32	Landkreis Aurich	16.05.2022	• siehe Abwägung
33	Landkreis Leer		• keine Rückmeldung
34	Landkreis Wittmund		• keine Rückmeldung
35	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich		• keine Rückmeldung
36	Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.		• keine Rückmeldung
37	Landwirtschaftskammer Weser-Ems – Haus der Landwirtschaft –	07.04.2022	• keine Anregungen
38	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH		• keine Rückmeldung
39	NABU Gruppe Aurich	11.05.2022	• siehe Abwägung
40	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich	26.04.2022	• siehe Abwägung
41	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Dezernat Luftverkehr Standort Oldenburg	21.04.2022	• keine Anregungen

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
42	Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich, Geschäftsbereich III „Hydrologie“	06.05.2022	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anregungen • <u>Hinweise:</u> Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> – Bei den Nutzungsfestlegungen sind die gesetzlich festgelegten Regelungen zu Gewässerrandstreifen an den Gewässern (u.a. § 38 Wasserhaushaltsgesetz vom 18.08.2021, § 58 NWG vom 16.12.2021) zu beachten und einzuhalten, – Bei den weiteren Planungen ist eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.
43	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg	26.04.2022	• siehe Abwägung
44	Ökologische NABU-Station Ostfriesland Herr Steven (ÖNSOF)		• keine Rückmeldung
45	Oldenb.-Ostfr. Wasserverband	10.05.2022	• siehe Abwägung
46	Ortsvorsteher Forlitz-Blaukirchen, Herr Harald Harms		• keine Rückmeldung
47	Ortsvorsteher Moordorf, Herr Stefan Kleinert		• keine Rückmeldung
48	Ortsvorsteher Moorhusen, Herr Hinrich Albrecht		• keine Rückmeldung
49	Ortsvorsteher Münkeboe, Herr Erich Brungers		• keine Rückmeldung
50	Ortsvorsteher Oldeborg, Herr Dr. Andreas Bukowski		• keine Rückmeldung
51	Ortsvorsteher Theene, Herr Martin Krull		• keine Rückmeldung
52	Ortsvorsteher Uthwerdum, Herr Gerold Meyer		• keine Rückmeldung
53	Ortsvorsteher Victorbur, Herr Johann Schoolmann		• keine Rückmeldung
54	Ortsvorsteher Wiegboldsbur, Herr Jann Peters		• keine Rückmeldung
55	Ortsvorsteherin Bedekaspel, Frau Helga Gloger		• keine Rückmeldung
56	Ostfr. Landschaft Aurich – Archäologische Landesaufnahme –	11.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anregungen • <u>Hinweise:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. – Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Fortsetzung)			
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
57	Polizeiabschnitt Aurich		• keine Rückmeldung
58	Samtgemeinde Brookmerland		• keine Rückmeldung
59	Samtgemeinde Hage		• keine Rückmeldung
60	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden		• keine Rückmeldung
61	Staatliches Baumanagement Ems-Weser		• keine Rückmeldung
62	Stadt Aurich		• keine Rückmeldung
63	Stadt Emden	09.05.2022	• keine Anregungen
64	Stadt Leer		• keine Rückmeldung
65	Stadt Norden		• keine Rückmeldung
66	Stadt Norderney	11.05.2022	• siehe Abwägung
67	Stadt Westerstede		• keine Rückmeldung
68	Stadt Wiesmoor		• keine Rückmeldung
69	Stadt Wilhelmshaven		• keine Rückmeldung
70	Stadt Wittmund		• keine Rückmeldung
71	Tennet TSO	06.04.2022	• keine Anregungen
72	Vermillion Energie Germany GmbH & Co. Kg	04.04.2022	• keine Anregungen
73			• keine Rückmeldung
74			• keine Rückmeldung
75			• keine Rückmeldung

weiß = keine Stellungnahme abgegeben

grau = keine Anregungen geäußert, ggf. allgemeine Hinweise gegeben

gelb = siehe nachfolgenden Abwägungsvorschlag

Gemeinde Südbrookmerland		
33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
BUND Regionalverband Ostfriesland	11.05.2022	2
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange des Umwelt-, Klima-, Natur- und Hochwasserschutzes		
Kurzfassung der Anregungen:		

Der BUND-Regionalverband Ostfriesland und der BUND Landesverband Niedersachsen nehmen wie folgt Stellung:

1. Der Landkreis Aurich will bis 2040 Klimaneutralität erreicht haben. Daher sollten bei allen beabsichtigten Bauvorhaben auch Klima-Aspekte eine bedeutende Rolle spielen. Ein aus unserer Sicht wesentlicher Aspekt hier kaum berücksichtigt: Der Ressourcenverbrauch. Das Bundesverfassungsgericht hat die Politik zu mehr Klimaschutz verpflichtet; die Begründungen dafür würden genauso für einen Ressourcenschutz gelten. Bauen verursacht 40 % des CO₂-Ausstoßes und 60 % des Abfalls. Die Hälfte der klimaschädlichen CO₂-Emissionen entstehen schon während der Bauphase („Graue Energie“). Bei einem Bauvolumen von insgesamt über 40.000 Quadratmetern Nutzfläche auf 7 Geschossen und einer Gesamthöhe von bis zu 30 Metern für die Kernanlage kann man die Menge des erforderlichen Baumaterials ermessen, die durch weitere Zusatzgebäude (Psychiatrie, Rettung, u. a.) noch erhöht wird.
2. Ziel einer zeitgemäßen Bauleitplanung muss auch ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sein. Diesen Aspekt sehen wir nur unzureichend gewürdigt. Das Vorhaben wird „auf der grünen Wiese“ geplant, d. h. eine notwendige Infrastruktur muss erst noch geschaffen werden. Dies wird u. a. den Ausbau der Abwasserreinigung betreffen.
3. In der Folge des Zentralklinikums werden weitere Baumaßnahmen und Infrastrukturprojekte zu erwarten sein (neue Wohnungen, Kitas, auf die Klinik bezogene Gewerbe und Dienstleister), so dass sich die Frage nach dem Sinn der Raumordnung im Landkreis stellt, da doch gerade eine weitere Zersiedelung vermieden werden soll.
4. Der vorgesehene Standort liegt darüber in einem Überflutungsraum. Wir sehen die Anforderungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz nur unzureichend erfüllt. Die Planung, zur Hochwassersicherheit die Anlage auf einer bis zu 2 m hohen Warft zu errichten, widerspricht auch der Anforderung, Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion zu erhalten. Bedingt durch den Klimawandel wird sich die Problematik verschärfen, da z. B. das Sielen immer weniger möglich sein wird.

5. Flachdachbegrünungen, eine wasserdurchlässige Pflasterung und eine Regenrückhaltung sind zwar in sich sinnvolle Maßnahmen, werden aber durch die Versiegelung entstehenden Probleme nur begrenzt lösen. Hier wird u. a. auch ein deutlicher Gewässerausbau nötig sein.
6. Für das nahe liegende Vogelschutzgebiet VSG 09 wird zwar keine „erhebliche“, aber eine „Beeinträchtigung“ festgestellt. Diese resultiert aus der Zunahme des Verkehrs und insbesondere aus den zu erwartenden Hubschrauberflügen. Die angenommene Zahl von 800 Einsätzen pro Jahr scheint sehr niedrig angesetzt zu sein. In vorhergehenden Gesprächen wurden bisherige Flüge in der Größenordnung von 1.400 p.A. genannt. Insbesondere Rastgänse reagieren sehr sensibel auf Hubschrauberflüge.
7. Da viele Brutreviere insbesondere von Wiesenvögeln beseitigt werden, halten wir entsprechende CEF-Maßnahmen für erforderlich.
8. Neben einer geplanten fledermausfreundlichen Beleuchtung sehen wir auch angesichts des Volumens und der Höhe des Baus eine entsprechende Vorsorge gegen Vogelschlag als geboten an, zumal in dem Bereich des Vorhabens etliche Rote-Listen-Arten festgestellt wurden.
9. Angesichts des Bauvolumens und einer Höhe von bis zu 32 m über dem bisherigen Bodenniveau ist von einem starken Einfluss auf das Landschaftsbild auszugehen, der umfassend zu kompensieren ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Unsere Gesellschaft wird auch in Zukunft nicht ohne neue Bauprojekte auskommen. Die von Bund und Ländern angestrebte ‚Neustrukturierung der Kliniklandschaft‘ wird auf Neubauprojekte nicht verzichten können. Für den Neubau eines Zentralklinikums im Landkreis Aurich sprechen gute Gründe, welche in der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plans) ausführlich dargelegt sind. Diese Gründe überwiegen in der Abwägung die Umweltbelastungen, welche mit der Herstellung und Verwendung von Baumaterialien verbunden sind. Die Einwenderin beruft sich auf das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Gemeint ist vermutlich der Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021. Das Gericht hatte über Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz des Bundes verhandelt mit dem Ergebnis, dass Teile dieses Gesetzes insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Im Übrigen wurden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen. Eine Übertragbarkeit dieses Beschlusses auf die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland ist nicht möglich.

zu 2. Für das Zentralklinikum wurde einschließlich der damit verbundenen Teilvorhaben und Nebenanlagen ein zentral gelegener Standort gesucht, an welchem mindestens ca. 30 ha Fläche zur Verfügung stehen. Es ist naheliegend, dass im Innenbereich der Gemeinde Südbrookmerland keine ungenutzten Flächen (Brachflächen, Baulücken, Leerstand etc.) in dieser Größenordnung zur Verfügung stehen. Insofern gab es zu einem Neubau außerhalb der bestehenden Ortschaften, im sogenannten ‚Außenbereich‘ keine Alternative.

In der Begründung zur 33. Änderung des F-Planes (Kap. 2) sowie dem „Gutachten zur Standortwahl des Zentralklinikums für die stationäre Akutversorgung der Region Emden, Aurich und Norden“ (HCB 2021) ist ausführlich geprüft worden, ob alternativ zum Neubau im Raum Uthwerdum auch einer der vorhandenen Krankenhausstandorte in Aurich, Emden und Norden für den

Neubau einer Zentralklinik in Betracht kommen. Es hat sich hier jedoch eindeutig gezeigt, dass der Standort Uthwerdum gegenüber einem der ‚Altstandorte‘ zu favorisieren ist.

zu 3. In dem Sondergebiet ‚Zentralklinik‘, welches mit der Bauleitplanung vorbereitet wird, werden insbesondere solche Nutzungen zulässig sein, welche überwiegend dem Klinikum und seinem Betrieb dienen. Allgemeine Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen (ohne Zusammenhang mit dem Klinikbetrieb) sind – von Ausnahmen abgesehen – im Sondergebiet nicht zulässig. Die Notwendigkeit der Vorhabenansiedelung außerhalb Zentraler Orte ist in der Begründung zur 33. Änderung des F-Planes (Kap. 6.1 und 6.2) ausführlich erläutert worden. Ein Zentralklinik-Neubau in einem der drei Mittelzentren Aurich, Norden oder Emden würde zu Lücken bei der flächendeckenden Krankenhausversorgung und somit zu einer Unterversorgung von Teilen der Bevölkerung führen. Weder die Sinnhaftigkeit der Raumordnung, noch die des Zentrale-Orte-Systems werden mit der Planung in Frage gestellt.

zu 4. Der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) wird in der Begründung zur 33. Änderung des F-Plans (Kap. 6.7.2) thematisiert. Dort heißt es unter anderem:

„Als Ergebnis der Risikoabschätzung ist festzustellen, dass der Planungsraum in Teilbereichen einer latenten Binnenhochwassergefahr aus den Gewässern unterliegt. Diese ist vergleichsweise gering, es kann aber zu kleinflächigen Ausuferungen kommen. Lokale Starkregenereignisse würden hingegen in weiteren Flächenteilen zu Überschwemmungen führen (Wasseransammlung in Geländesenken). [...].

Im Zuge der Abwägung mit weiteren Belangen, insbesondere mit der geregelten Gesundheitsversorgung für den größtmöglichen Bevölkerungsanteil im Landkreis Aurich und der kreisfreien Stadt Emden sowie der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des geplanten Krankenhauses, wird das Risiko von Binnenhochwässern und aus Starkregenereignissen als realistische Gefahr der weiteren Planung zu Grunde gelegt. Auch sollen Meeresüberflutungen bis ca. 2 m Höhe Berücksichtigung finden. Insgesamt sind damit auch die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt. Noch höhere Meeresüberflutungen sind hingegen gesondert zu betrachten (s. Kap. 6.7.1.2).“

Das Plangebiet liegt im deichgeschützten Küstenraum, welcher entlang der niedersächsischen Nordseeküste zahlreiche Städte und Dörfer mit einschließt. Die theoretische Gefahr von Meeresüberflutungen (z.B. im Falle eines großen Deichbruchs) tritt nur in extrem seltenen Fällen auf. Weiterhin liegt das Plangebiet weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, noch in einem faktisch regelmäßig überschwemmten Gebiet. Lediglich in Geländesenken kommt es temporär zu Wasseransammlungen, wenn entweder die Entwässerungsgräben sehr hohe Wasserstände aufweisen, oder wenn Starkregenereignisse auftreten.

Das Planvorhaben ist somit mit den Vorgaben des Bundesraumordnungsplanes Hochwasser-schutz vereinbar.

zu 5. Die Regenrückhaltung im Plangebiet sorgt dafür, dass der Oberflächenabfluss aus dem Gebiet in die Vorfluter in Zukunft (nach Errichtung des Klinikums) nicht größer ist, als im heutigen Ist-Zustand. Insofern gibt der Oberflächenabfluss aus dem Plangebiet keinen Anlass für einen „deutlichen Gewässerausbau“. Nichtsdestotrotz erfolgt ein naturnaher Ausbau der Gewässer im Plangebiet, welcher zurzeit durch ein eigenes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren vorbereitet wird.

zu 6. Bezüglich der Anzahl der prognostizierten Hubschrauberflüge liegt hier ein Missverständnis vor: 800 Hubschraubereinsätze pro Jahr entsprechen 1.600 Flugbewegungen (Starts und Landungen). Insofern liegt zwischen diesen beiden Zahlen kein Widerspruch vor.

Die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes DE 2509-401 ‚Ostfriesische Meere‘ wurde in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft. Im Ergebnis führt das geplante Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung wurden die Belange der Rast- und der Brutvögel ausführlich untersucht.

zu 7. Um die Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Niststätten geschützter Wiesenvogelarten (v a. Kiebitz) auszugleichen, werden in einem Umfang von ca. 47 ha vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (‚CEF-Maßnahmen‘) im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG in den Engerhafer Meeden realisiert. Eine konkrete Beschreibung und verbindliche Zuordnung dieser Maßnahme erfolgen im Bebauungsplan Nr. 8.08 der Gemeinde Südbrookmerland.

zu 8. Eine Vorsorge gegen Vogelschlag ist Bestandteil der Planung. Die hierzu getroffenen Maßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 8.08 beschrieben.

zu 9. Der Gemeinde ist bewusst, dass das Bauvorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden ist. Im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden umfangreiche Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen vorgesehen. Dies erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 8.08.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise und Anregungen des BUND werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Südbrookmerland		
33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
EWE Aktiengesellschaft / EWE NETZ GmbH - NR Ostfriesland	01.04.2022	13
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH		
Kurzfassung der Anregungen:		

Im Plangebiet bzw. in seiner unmittelbaren Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung „Netztechnik G/W“ (NOFNetztechnikGW@ewe-netz.de) in Verbindung.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens zu Veränderungen im Leitungs- und Anlagenbestand führen. Bitte informieren Sie sich jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene>

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorhabenträgerin sowie die Fachplanungsbüros stehen in intensivem Kontakt mit der EWE NETZ GmbH als Trägerin der das Plangebiet querenden Ferngasleitung. Alle planerischen Belange, die diese Leitung berühren könnten, werden mit der EWE NETZ abgestimmt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der EWE NETZ GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Südbrookmerland		
33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	03.05.2022	28
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Boden, Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen, sonstige Hinweise		
Kurzfassung der Anregungen:		

Das LBEG gibt zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

1.) Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Die umfangreiche Betrachtung des Schutzguts Boden und die angestrebten Geländeuntersuchungen werden begrüßt. Die Ergebnisse sollten intensiv in der Planung berücksichtigt werden. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Wir empfehlen - u.a. aufgrund der Flächengröße sowie der schutzwürdigen Böden - die frühzeitige Einplanung einer bodenkundlichen Baubegleitung. Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung).

Dementsprechend empfehlen wir, Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung „Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis“ hin.

2. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

<u>Objektname</u>	<u>Betreiber</u>	<u>Leitungstyp</u>	<u>Leitungsstatus</u>
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit/in Betrieb

3. Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 erfolgen.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Boden

Das Schutzgut Boden wurde für die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland – und darüber hinaus für die Bauplanung des Klinik-Neubaus sowie der Kreisstraße K 115n – umfassend berücksichtigt. Es wurden und werden zahlreiche Fachgutachten erstellt, die sich mit den Baugrundverhältnissen, mit besonderen Werten von Böden (schutzwürdige Böden) sowie mit dem Schutz und der Wiederverwendung von Oberboden befassen.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13ff NNatSchG) bewertet und sachgerecht durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung ist fachlich notwendig und wird nachdrücklich empfohlen.

Eine weitergehende – über die vorbereitende Bauleitplanung hinausgehende – Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 8.08 der Gemeinde Südbrookmerland.

zu 2. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Die EWE NETZ GmbH wird an dem Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Vorhabenträgerin sowie die Fachplanungsbüros stehen in intensivem Kontakt mit der EWE NETZ GmbH als Trägerin der das Plangebiet querenden Ferngasleitung.

zu 3. Hinweise

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die NIBIS-Kartenserver wurden bei der Erstellung der Unterlagen für die Bauleitplanung intensiv genutzt.

<i>Entscheidungsantrag:</i>

Die Hinweise des LBEG werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Südbrookmerland		
33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
Landkreis Ammerland	04.05.2022	31

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Belange des Klinikzentrums in Westerstede

Kurzfassung der Anregungen:

Als alleiniger Gesellschafter des Klinikzentrums Ammerland hat der Landkreis Ammerland aufgrund der erwarteten erheblichen Auswirkungen eines neuen Zentralklinikums Georgsheil auf das Klinikzentrum in Westerstede erhebliche Bedenken.

Das Klinikzentrum Ammerland sieht die geplante Zusammenlegung der drei Krankenhäuser in Aurich, Emden und Norden zum geplanten Zentralklinikum in Georgsheil aus Sicht für eine optimierte Patientenversorgung kritisch.

Die drei bisherigen Häuser verfügen über insgesamt 891 Betten, das neue Klinikum soll 814 Betten und damit nur unwesentlich weniger aufnehmen. Damit entsteht ein neues Haus der Schwerpunktversorgung, das dann in deutliche Konkurrenz zu bestehenden Krankenhäusern mit entsprechenden Fachabteilungen in der Region tritt. So sollen z.B. Fälle, für die Mindestmengenregelungen bestehen, die in den drei einzelnen Häusern aufgrund der fehlenden Fallzahl nicht erbracht werden können, in der Zentralklinik wieder oder erstmalig erbracht werden können. Gerade mit dem Klinikzentrum Westerstede gibt es in vielen Fachbereichen durch den neuen Standort in Georgsheil erhebliche Überschneidungen im Einzugsgebiet für die Patientinnen und Patienten. Diese sind planerisch nicht erkennbar berücksichtigt.

Damit ein Haus solcher Größe auch in Zukunft wirtschaftlich seine Leistungen erbringen kann, wird es erforderlich sein, neben der Basisversorgung auch hochwertige spezialisierte Leistungen zu erbringen. Das hierfür benötigte gut ausgebildete Personal ist schon heute vom Fachkräftemangel betroffen. Durch das weitere Heranrücken des Standorts an das Klinikzentrum Westerstede wird es hier zu einem zusätzlichen Ringen um Fachkräfte kommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken des Landkreises Ammerland werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung eingestellt:

Bei dem geplanten Zentralklinikum Georgsheil (ZKG) handelt es sich organisatorisch nicht um ein ‚neues Klinikum‘, da es sich bei der Vorhabenträgerin um die ‚Trägersgesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH‘ handelt, die zurzeit bereits drei Kliniken betreibt, welche mit

Inbetriebnahme des ZKG geschlossen werden. Auch jetzt besteht bereits eine ‚Arbeitsteilung‘ zwischen den drei Klinikstandorten, so dass nicht jede Fachabteilung und nicht jede Leistung an jedem der drei Standorte vorgehalten wird.

Gewisse Überschneidungen der räumlichen Einzugsgebiete benachbarter Kliniken sind unvermeidbar. Ein „weiteres Heranrücken des Standorts an das Klinikzentrum Westerstede“ wird es jedoch nicht geben, weil der bestehende UEK-Standort Aurich mit Inbetriebnahme des ZKG geschlossen wird. Bei der Standortsuche für den Klinik-Neubau bestand zunächst auch die Option, den bestehenden Klinikstandort in der Stadt Aurich zu erweitern. Hiervon hat die Vorhabenträgerin bewusst abgesehen, auch um eine verschärfte Wettbewerbssituation mit den weiter östlich gelegenen Kliniken zu vermeiden. Diese Entscheidung kommt den Interessen des Landkreises Ammerland und des Klinikzentrums Westerstede entgegen.

Das für die Krankenhausplanung zuständige Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit, und Gleichstellung hat der Antragstellerin bereits im Jahr 2016 in einem Feststellungsbescheid bescheinigt, dass das „Zentralklinikum Georgsheil“ mit 814 Planbetten in den Nieders. Krankenhausplan aufgenommen ist. Der Krankenhausplan wird unter Beteiligung des Krankenhausplanungsausschusses aufgestellt. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände, der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen, dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung und der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft zusammen. Dieser Bescheid bestätigt, dass sich die Planung des ZKG am festgestellten Bedarf orientiert.

Das Zentralklinikum wird mit etwas weniger Fachpersonal arbeiten, als heute in den drei bestehenden Kliniken beschäftigt ist. Zudem wird das ZKG selbst Fachkräfte ausbilden, welche anschließend dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Insofern trägt die Zentralisierung in der Summe nicht zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels bei, im Gegenteil.

Im „Gutachten zur Standortwahl des Zentralklinikums für die stationäre Akutversorgung der Region Emden, Aurich und Norden“ (HCB 2021) sind in der Tabelle 5 auf Seite 26 sämtliche, im Rahmen der Standortanalyse berücksichtigten bestehenden Krankenhäuser aufgelistet. Für die Bereiche Basisversorgung, Geburtshilfe, Kardiologie und Neurologie ist dort die Ammerland-Klinik aufgeführt. Auch die im Gutachten enthaltenen Kartendarstellungen spiegeln diese Berücksichtigung durch die Einzeichnung bestehender Kliniken, außerhalb des Landkreis Aurich und der Stadt Emden, wider. Auf diese Weise wurden und werden die Belange des Klinikzentrums Westerstede in der Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland und bei der Planung des ZKG berücksichtigt.

Entscheidungsantrag:

Die Bedenken des Landkreises Ammerland werden zur Kenntnis genommen und wie oben dargestellt in der Abwägung berücksichtigt.

Gemeinde Südbrookmerland		
33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
Landkreis Aurich	16.05.2022	32
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange der Raumordnung, des Abfallrechts, des Bodenschutzes sowie des Naturschutzes		
Kurzfassung der Anregungen:		

Zu der Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

1.) Raumordnerische Belange

Wie in der Begründung zur Bauleitplanung erwähnt, ist das Raumordnungsverfahren (ROV) für das vorgesehene Zentralklinikum noch nicht abgeschlossen. Insofern weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Raumverträglichkeit des Vorhabens noch nicht abschließend geprüft wurde. Zudem können sich Maßgaben und Hinweise aus dem Raumordnungsverfahren ergeben, die im Rahmen dieser Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Zentralen Siedlungsgebiet und somit außerhalb Zentraler Orte. Für den westlichen Bereich der Änderung beabsichtigen Sie gemischte Bauflächen darzustellen. Da gemischte Bauflächen auch Wohnnutzungen ermöglichen, sind die Vorgaben der Eigenentwicklung gem. RROP Kap. 2.1 Ziff. 02 zu beachten. Zur Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit § 1 Abs. 4 BauGB ist die Beachtung dieses Ziels der Raumordnung erforderlich.

Gemäß Angaben in der dem ROV zugrundeliegenden Raumverträglichkeitsstudie (RVS) sind Einzelhandelsangebote zur Versorgung der Patienten im Klinikgebäude vorgesehen. Im Rahmen der Bauleitplanung zur Schaffung von Baurechten für das Zentralklinikum ist somit das Einzelhandelskonzept der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung ist zu prüfen, ob Beschränkungen der Verkaufsflächen und/oder zulässigen Sortimente zum Schutz der bestehenden Versorgungsstrukturen im Rahmen der Bauleitplanung, z.B. durch entsprechende textliche Festsetzungen, erforderlich sind. Insbesondere Beschränkungen des Angebotes an nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Sortimenten gilt es dabei zu prüfen.

Nördlich des Plangebietes grenzt eine Waldfläche an bzw. ragt in Teilbereichen in das Plangebiet hinein. Gem. Begründung zur Bauleitplanung ist keine Waldumwandlung vorgesehen. Ich weise darauf hin, dass gem. LROP Kap. 3.2.1 Ziff. 03 Waldränder von störenden Nutzungen und Bebauung freizuhalten sind. Diesen Grundsatz bzw. den in der Begründung hierzu genannten Schutzabstand von ca. 100 m gilt es zu berücksichtigen.

2.) Abfallrechtliche- und Bodenschutzfachliche Belange

1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.
2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.
3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.
5. Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert $> Z 0$ bis $\leq Z 2$ ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig.

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

Sollte ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt sein, ist Folgendes zu beachten:

Ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen ist nur zulässig, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden. Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden.

Genehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m² Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzrechts sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.

Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadloosigkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditierten Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

3.) Naturschutzfachliche Hinweise

- Auf der Seite 116 Kapitel 8.1.2 wird die Lage der Zentralklinik benannt. An dieser Stelle ist die Angabe der betroffenen Flurstücke hilfreich.
- Im Umweltbericht wird auf S. 224 auf die Situation der Blaukehlchen eingegangen. Eine Erläuterung, dass sich genügend Ausweichquartiere im Gebiet befinden ist zu empfehlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Raumordnerische Belange

Das Raumordnungsverfahren (ROV) für das Zentralklinikum ist inzwischen abgeschlossen. Die Landesplanerische Feststellung ist mit Datum vom 01.02.2023 ergangen. Der Geltungsbereich der 33. Änderung des F-Planes ist Teil der im ROV geprüften Standortalternative 4. Er stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung überein und wurde somit als raumverträglich bewertet.

In der Planzeichnung der 33. Änderung des F-Planes (Stand: Februar 2023) ist nur im Südwesten des Plangebietes eine kleine Fläche als gemischte Baufläche dargestellt. Es handelt sich um den östlichen Teil eines vorhandenen Reiterhofes. Der westliche Teil dieser Hofstelle ist bereits im rechtswirksamen F-Plan der Gemeinde Südbrookmerland als gemischte Baufläche enthalten. Die betreffende Fläche grenzt im Süden an Bahnlinie und Bundesstraße, im Norden an die geplante Kreisstraße K 115n. Eine Wohnbebauung wird an diesem Standort nicht vorbereitet. Das raumordnerische Ziel der ‚Eigenentwicklung‘ wird somit von dieser Darstellung nicht berührt.

Es ist vorgesehen, dass im B-Plan Nr. 8.08 die maximale Verkaufsfläche von Einzelhandelsangeboten bzw. -sortimenten begrenzt wird. Großflächiger Einzelhandel wird ausgeschlossen. Insofern wird mit dieser Bauleitplanung kein raumbedeutsamer Einzelhandel vorbereitet. Zudem ist zu bedenken, dass mit Ansiedlung des ZKG eine zusätzliche Nachfrage generiert wird, welche von Patienten, deren Besuchern und von Mitarbeitern ausgeht. Es ist städtebaulich und raumordnerisch als sinnvoll zu beurteilen, wenn diese Nachfrage direkt vor Ort gedeckt werden kann, so lange die Schwelle zur Großflächigkeit nicht überschritten wird. Das gemeindliche Einzelhandelskonzept (DR. LADEMANN & PARTNER 2021) steht dieser Sichtweise nicht entgegen. Einer Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes bedarf es unter diesen Rahmenbedingungen nicht.

Die vom Landkreis Aurich in Bezug genommene Waldfläche befindet sich zum überwiegenden Teil außerhalb des Geltungsbereichs. Es ist beabsichtigt, dass im Bebauungsplan durch geeignete Festsetzungen gewährleistet wird, dass diese Waldfläche einschließlich eines angemessenen Abstandes erhalten bleibt. Eine Waldumwandlung wird nicht vorbereitet. Der Waldrandabstand wird jedoch nicht – wie im LROP angestrebt – 100 m betragen, sondern an der ‚engsten Stelle‘ ca. 35 m. Mit diesem Mindestabstand ist gewährleistet, dass umkippende Bäume keinen Schaden an baulichen Anlagen etc. verursachen können. Weiterhin schützt dieser Abstand im Brandfall vor einem Übergreifen von Feuer vom Wald auf bauliche Anlagen und umgekehrt.

zu 2.) Abfallrechtliche- und Bodenschutzfachliche Belange

Die Hinweise der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des LK Aurich werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Themen Abfälle (z.B. Baustellenabfälle), Umgang mit Bodenaushub, Altablagerungen, Kontaminationen von Böden, Bodenverdichtung, Verwendung von Recyclingschotter sowie Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen.

Diese Hinweise sind noch nicht für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung relevant. Sie werden im notwendigen Umfang im Bebauungsplan Nr. 8.08 wieder aufgegriffen.

zu 3.) Naturschutzfachliche Hinweise

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des LK Aurich werden zur Kenntnis genommen. Eine Übersicht der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs wird dem Bebauungsplan 8.08 beigefügt. Auf die Belange der Vogelart Blaukehlchen wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan eingegangen.

<i>Entscheidungsantrag:</i>

Die Hinweise des Landkreises Aurich werden zur Kenntnis genommen und in der angegebenen Art und Weise berücksichtigt.

Gemeinde Südbrookmerland		
33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
NABU Gruppe Aurich	11.05.2022	39
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange des Umwelt-, Klima-, Natur- und Hochwasserschutzes		
Kurzfassung der Anregungen:		

Der NABU trägt erhebliche Bedenken zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland vor, welche die Realisierung des Bauvorhabens „Zentralklinikum Georgsheil“ vorbereiten soll.

Begründung

Zunächst verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (LBU e. V.), stellvertretend eingereicht durch dessen Mitgliedsgruppen „Bürgerinitiative Landschafts- und Naturschutz e. V. (BILaNz-Aurich e. V.)“ und die „Bürgerinitiative gegen den Torfabbau“ Wiesmoor, zur 33. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes, der wir uns vollinhaltlich anschließen.

Des Weiteren trägt der NABU folgende fundamentale Bedenken vor:

Unabhängig von der Frage, ob eine Zentralisierung der drei bisherigen Klinikstandorte an diesem Standort tatsächlich wirtschaftlich ist, hält der NABU die für das Projekt gewählte Lokalität aus mehreren gravierenden Gründen für ungeeignet. Bei Verwirklichung des Vorhabens wird im Hinblick auf das Schutzgut Mensch die Sicherstellung der stationären medizinischen Versorgung gefährdet.

Mit der untauglichen Standortwahl sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere auch in das Schutzgut Mensch verbunden. Die Planung berücksichtigt nämlich nicht hinreichend die mittelfristigen und langfristigen Risiken, die sich aufgrund des Klimawandels oder aufgrund von Sabotagen kritischer Infrastruktur ergeben können. Zu denken ist u. a. an die zu erwartenden künftigen Probleme mit dem Hochwasserschutz an der Küste und die sich auch daraus ergebenden komplexen Schwierigkeiten bei der Binnenentwässerung.

Weder der NABU noch die Gemeinde Südbrookmerland und auch nicht die planende kommunale „Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH“ sind in der Lage, das Ausmaß der Folgen des Klimawandels abschätzen zu können; Aber sie berücksichtigen wider besseres Wissen nicht, dass der Planungsraum zu den Hochwasserrisikogebieten zählt, und unterlassen zum potentiellen Schaden der hiesigen Bevölkerung die Risikovermeidung.

Alle Standortalternativen in Südbrookmerland liegen überwiegend nur 0 bis +1 m über Normalhöhennull (NHN). Das Plangebiet ist in der Hochwassergefahren- und -risikokarte gem. § 74 WHG des NLWKN noch als Überflutungsfläche mit einem Gefahren Eintritt mit geringer Wahrscheinlichkeit (HQextrem) und einem möglichen Auftreten einer Wassertiefe > 4 m dargestellt.

(http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/HWRM-RL/Tideems/Tideems_Blatt06_HWGK_L.pdf).

Das bedeutet, der NLWKN ein Hochwasserrisiko nicht ausschließt; wobei die Landesbehörde die in 15 Jahren herrschende Situation ebenfalls nicht vorhersagen kann.

Diese Problematik ist den Planern bewusst, soll doch das Krankenhausgebäude aus Gründen des Hochwasserschutzes auf einer 1,8 m hohen Warft errichtet werden und in den Außenanlagen sollen umfassende Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auch bei Starkregenereignissen getroffen werden.

Zur Herstellung der Warft ist es erforderlich, mit einem immensen Kostenaufwand auf 15 – 20 ha Fläche riesige Erdmengen abzutragen und aufzuschütten. Der NABU geht davon aus, dass zudem in Zukunft große finanzielle Aufwendungen für den Umbau des Oberflächenentwässerungssystems (u. a. Verlegung von Gräben) und Straßenneubauten notwendig werden. Für diese Maßnahmen sind jeweils eigene Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Bei der Betrachtung der Erreichbarkeit der Klinik fällt eine Fragestellung komplett unter den Tisch, nämlich wie es im Falle eines ausgeprägten Hochwassers mit der Erreichbarkeit der Klinik bestellt sein wird. Aufgrund von Naturereignissen wird sich eine derart kritische Hochwassersituation vermutlich nicht kurzfristig einstellen; mittelfristig bis langfristig kann ein solches Ereignis aber nicht ausgeschlossen werden. Zu klären ist auch die Frage, inwieweit bei einer kritischen Hochwassersituation die Zentralklinik über Straßen erreicht werden kann, die anders als die Klinik nicht auf über einen erhöhten Unterbau verfügen.

Neben Naturereignissen können jedoch auch menschengesteuerte Handlungen Notlagen herbeiführen, etwa den Ausfall von Schöpfwerkspumpen durch längeren Stromausfall infolge von Cyberangriffen.

Nach Auffassung der Natur- bzw. Umweltverbände kann die Trägergesellschaft nicht auf den Neubau der B 210/B 210n setzen, der vielleicht auch angesichts einer wahrscheinlichen Klage nie kommen wird.

Kann die stationäre medizinische Versorgung der Bürger angesichts dieser Umstände überhaupt durchgängig sichergestellt werden?

Sowohl Kliniken als auch Schöpfwerke zählen zu den „Kritischen Infrastrukturen (KRITIS)“. Laut KRITIS-Definition der Bundesressorts gehören dazu Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Unter diesen Gesichtspunkten unterläuft die Planung der Trägergesellschaft eine Kernaufgabe staatlicher und unternehmerischer Sicherheitsvorsorge, nämlich die Gewährleistung des Schutzes „Kritischer Infrastrukturen“.

Vor diesem Hintergrund ist die Standortoption „Stadt Aurich“ eben als nicht so ungünstig zu betrachten, liegt doch die Stadt mit ihrer Umgebung bis zu 12 m über NHN.

Im UVP-Bericht wird beschrieben, dass das Hauptgebäude bis zu ca. 32 m über das natürliche Gelände ragt, welches im Suchraum zwischen ca. -0,5 bis +3 m ü. NHN liegt (wobei sich die +3 m nicht auf den gewählten Klinikstandort beziehen!) Somit sollen die oberen Stockwerke 32 m über das natürliche Gelände ragen, ein gewaltiger Eingriff in das Landschaftsbild.

Im Umweltverträglichkeitsbericht heißt es unter „10.1.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“, dass bei Nichtverwirklichung des Vorhabens die Situation besteht, dass die stationäre medizinische Versorgung im Landkreis Aurich und in der Stadt Emden nicht zukunftsfähig aufgestellt wird. Soll das etwa bedeuten, dass in einem wie auch immer gearteten entgegenstehendem Falle die Trägergesellschaft und sonstige an der Planung beteiligten Institutionen nicht in der Lage sind, eine auf die Zukunft ausgerichtete stationäre medizinische Versorgung zu planen?

Die vorliegende risikobehaftete Planung bereitet die Verschwendung öffentlicher Gelder und den sorglosen Umgang mit dem Geld der Bürger, den Steuergeldern vor. Nach dem Motto: „Geld spielt in der Politik keine Rolle, ist ja nicht so wie bei armen Leuten – wir haben´s ja“. Die Planung vernachlässigt sträflich die Verantwortung für die künftigen Generationen. Ein Grund für den NABU, diese Stellungnahme dem Bund der Steuerzahler e. V. zur Kenntnis zu geben.

Die risikobehaftete Planung ist potentiell geeignet, das Grundrecht auf eine funktionierende Gesundheitsversorgung zu beschränken. Angesichts dessen sind die beteiligten Behörden zur Rechenschaft darüber verpflichtet, ob die in Rede stehende Planung als solche an dem vorgesehen Standort überhaupt zwingend geboten ist. Für den NABU stellt sich die Frage, ob die Verantwortlichen auch juristisch zu belangen sind.

Im Sinne einer Gefahrenminimierung wäre es in jedem Fall besser, mögliche Risiken auf mehrere Standorte zu verteilen. Angesichts der großen, noch gar nicht abschätzbaren finanziellen Mittel, die für das Projekt Zentralklinikum einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur aufzuwenden wären, ließen sich u. E. auch die vorhandenen 3 Krankenhäuser zukunftsfähig gestalten und führen. Das würde auch die Erreichbarkeit des jeweiligen Krankenhauses für weniger bemittelte Menschen erleichtern.

Da die Umweltauswirkungen der Planung für den Vorentwurf der 33. Änderung des F-Planes noch nicht vollständig aufbereitet und dargestellt wurden, wird der NABU zu den hier nicht angesprochenen Umweltauswirkungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Trägern öffentlicher Belange auf Bebauungsplanebene Stellung nehmen.

Aus Sicht des NABU kann aber schon so festgestellt werden, dass Alles in Allem die im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmende Abwägung aller Interessen an Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen untereinander fehlerhaft ist.

Wir fordern auch, dass die Frage der Risikohaftung geklärt und offengelegt wird. Gemeint ist die Haftung nicht nur für Umweltschäden an Arten und natürlichen Lebensräumen, sondern auch die Haftung für Schäden an Kritischen Infrastrukturen zum Nachteil der Gesundheitsvorsorge, obwohl im Vorfeld der Planungen auf die Risiken hingewiesen wurde.

Anlage: Stellungnahme des LBU, vertreten und versandt von den Mitgliedsgruppen „Bürgerinitiative BILa Nz Aurich e.V. (BILa Nz-Aurich e. V.)“ und der „Bürgerinitiative gegen den Torfabbau Wiesmoor“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken des Naturschutzbundes (NABU) werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der vom NABU angesprochenen Belange wird auf die Begründung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) verwiesen, in welcher alle relevanten Themen ausführlich behandelt werden. So finden sich in Kapitel 2 Ausführungen zum Thema Standortvergleich und Alternativenprüfung und in Kapitel 6 Ausführungen zu den Themen Raumordnung, Daseinsvorsorge, Wasserwirtschaft etc.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass für das geplante Vorhaben (Zentralklinikum - ZKG) seit dem 01.02.2023 eine landesplanerische Feststellung vorliegt, welche der Antragstellerin bescheinigt, dass der gewählte Standort als raum- und umweltverträglich zu bewerten ist. Für den Geltungsbereich der Bauleitplanung wird darin festgestellt, dass es sich um den „raumverträglichsten Teilbereich“ unter den geprüften Standortalternativen handelt.

Im Folgenden wird auf die zwei Hauptaspekte der Stellungnahme vertieft eingegangen:

Hochwasser und Starkregen:

Der Geltungsbereich liegt gemäß Hochwasserrisikomanagementplan (2015, 2021-Entwurf) im ausreichend gegen alle Sturmfluten und höchste Tidehochwässer deichgeschützten Küstengebiet des Emseinzugsgebietes ('ausreichend geschütztes Küstengebiet'). In der Hochwassergefahrenkarte (niedrige Wahrscheinlichkeit) wird für den Fall des Versagens der Hochwasserschutzanlagen das Ausmaß eines Risikogebietes HW_{extrem} dargestellt. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass eine sehr geringe bzw. extrem niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit für ein Küstenhochwasser besteht.

Dieser Umstand ist auf das hierfür notwendige Versagen von Küstenschutzbauwerken entlang des Küstengewässers (hier Nordsee) zurückzuführen. Sollte ein Küstenbauwerk in der Niedersächsischen Deichlinie versagen und eine zeitnahe Wiederherstellung des Küstenschutzes nicht möglich sein, wird das Risikogebiet in seinen Niederungsbereichen je nach Gezeiten-Wasserstand überflutet. Große Siedlungsbereiche des Küstengebietes könnten von so einer Überflutung betroffen sein. Selbst im Falle einer - extrem unwahrscheinlichen - Überflutung am Klinikstandort wird das ZKG aufgrund seiner topographischen Lage und der geplanten Standorthöhe über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur für etwaige Evakuierungsaktionen erreichbar bleiben. Aufgrund der ausgedehnten und verdichteten Besiedlungsbereiche im Risikogebiet „Küste“ wird dem Küsten-Hochwasserschutz auch zukünftig die höchste Priorität eingeräumt werden, so dass sich das Attribut „Extrem“ für die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Küstenhochwassers dauerhaft nicht ändern wird. Diese Annahme wird durch eine ständige Anpassung und Fortschreibung des „Generalplanes Küstenschutz für Niedersachsen / Bremen“ bestätigt. Hier werden bei der Bemessungsvorgabe für Küstenschutzbauwerke neuste und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zum Klimawandel und des damit verbundenen Meeresspiegelanstieges zur Anwendung gebracht.

Die Rückhaltung von Niederschlägen (nicht nur bei Starkregenereignissen) und die gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers in die gegebene Vorflut ist eine Maßnahme, die bei Flächenversiegelungen aufgrund von städtebaulichen Bauprojekten ergriffen wird, um einen Abfluss zu generieren der dem natürlichen Abfluss der ursprünglich unversiegelten Fläche entspricht. Die Bemessung der Retentionsräume wird hierbei so gewählt, dass Klimaentwicklungen und damit verbundene höhere Regenspenden Berücksichtigung finden.

Die Betrachtung des Binnenhochwasserschutzes erfolgt anhand des KLEVER-Projektes (Klimaorientiertes Entwässerungsmanagement im Verbandsgebiet Emden, KLEVER 2018) sowie der projektbezogenen wasserwirtschaftlichen Untersuchungen (HYDROTEC 2023).

Als Ergebnis der Risikoabschätzung ist festzustellen, dass der Geltungsbereich in Teilbereichen (Geländesenken) einer latenten Binnenhochwassergefahr aus den Gewässern unterliegt, so dass es zu kleinflächigen Ausuferungen kommen kann. Auch lokale Starkregenereignisse können zu Überschwemmungen führen.

Auf diese latente Hochwassergefahr wird damit reagiert, dass das Zentralklinikum auf einer Aufschüttung („Warft“) von 1,8 bis 2,0 m Höhe errichtet wird. Die Bundesstraße B 72/B 210 führt in Dammlage (ca. 1 - 2 m über Gelände) durch den Planungsraum. Ziel ist es, mit dem Klinik-Neubau etwas oberhalb der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur zu bleiben. So bleibt das Krankenhaus selbst bei höheren, unvorhergesehenen Hochwasserereignissen (Sielprobleme, Ausfall technischer Entwässerungsanlagen etc.) erreichbar und funktionsfähig.

Flächendeckende Wasserstände von über 2 m, welche in kurzer Zeit den gesamten Küstenraum von Papenburg über Leer, Emden bis nach Wittmund einnehmen, sind unter realistischen Annahmen kaum zu erwarten.

Für den Geltungsbereich kommt das wasserwirtschaftliche Gutachten von HYDROTEC (2023) zu dem Ergebnis, dass durch Maßnahmen an den Gewässern (Ausbau / Verlegung) und auf dem Klinikgelände (Abflussverzögerung, zusätzliche Rückhaltung) eine Verschlechterung der Entwässerungssituation und insbesondere negative Auswirkungen auf Siedlungsgebiete und landwirtschaftliche Flächen (Ausuferungen, Wasserspiegelerhöhungen, Hochwassergefährdung) selbst bei den angesetzten Starkregenereignissen vermieden werden können.

Gesundheitsversorgung der Bevölkerung (Schutzgut Mensch):

In der Begründung zur 33. Änderung des F-Planes wird die Aussage getroffen, dass der Bau des Zentralklinikums dazu dient, die stationäre medizinische Versorgung im Landkreis Aurich und in der Stadt Emden zukunftsfähig aufzustellen. In dem Fall, dass diese Klinik nicht gebaut würde, wäre dieses Ziel gefährdet. Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft hatte bereits für das Jahr 2020 festgestellt, dass ca. zwei Drittel der Krankenhäuser in Niedersachsen aufgrund der aktuellen Zahlen zur Wirtschaftlichkeit langfristig in ihrer Existenz bedroht sind (NKG 2021). In den vergangenen zwei Jahren hat sich die Situation landesweit eher verschlechtert als verbessert. Insofern wird an einem Strukturwandel in der Krankenhaus-Landschaft kein Weg vorbeiführen. Eine zukunftsfähige Gestaltung der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Aurich und in der Stadt Emden ist daher nur mit einer Zentralisierung und nicht mit dem Festhalten an drei einzelnen Krankenhausstandorten möglich.

In dem „Gutachten zur Standortwahl des Zentralklinikums für die stationäre Akutversorgung der Region Emden, Aurich und Norden“ (HCB 2021) welches Bestandteil der Verfahrensunterlagen ist, wurde ausführlich dargestellt, dass die Standortalternative ‚Stadt Aurich‘ für das Zentralklinikum mit deutlichen Nachteilen hinsichtlich der Erreichbarkeit verbunden wäre. Die Errichtung des

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Zentralklinikums in der Stadt Aurich würde zu Lücken im Versorgungssystem und damit zu einer Unterversorgung von Teilen der Bevölkerung führen.

Vor diesem Hintergrund wird durch die planvolle Zentralisierung von Krankenhäusern erreicht, dass die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in erreichbarer Nähe auch für die Zukunft sichergestellt ist.

Das für die Krankenhausplanung zuständige Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit, und Gleichstellung hat der Antragstellerin bereits im Jahr 2016 in einem Feststellungsbescheid bescheinigt, dass das „Zentralklinikum Georgsheil“ mit 814 Planbetten in den Nieders. Krankenhausplan aufgenommen ist. Der Krankenhausplan wird unter Beteiligung des Krankenhausplanungsausschusses aufgestellt. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände, der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen, dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung und der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft zusammen. Dieser Bescheid bestätigt die oben bereits begründete Aussage, dass der Bau der Zentralklinik in der Gemeinde Südbrookmerland der richtige Weg ist, um die stationäre medizinischen Versorgung im Landkreis Aurich und in der Stadt Emden zukunftsfähig aufzustellen. Das Festhalten an drei einzelnen Klinikstandorten ist demgegenüber nicht zielführend.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Naturschutzbundes (NABU) werden zur Kenntnis genommen. Den geäußerten Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemeinde Südbrookmerland		
33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich	26.04.2022	40
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Hinweise zu den Themen Straßenbau und Verkehr		
Kurzfassung der Anregungen:		

Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung im Grunde keine Bedenken.

Allerdings wurde noch nicht festgelegt, ob für die baulichen Änderungen im Bereich des Knotenpunktes B 72/K 113/K 115 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird oder die rechtliche Sicherung über den Bebauungsplan erfolgt (siehe Begründung, Teil A S. 1). Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass die geplante Straßenführung südlich der B 72 zwar als öffentliche Hauptverkehrsstraße dargestellt wurde, aber nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt. Meines Erachtens wäre es zielführender den Geltungsbereich entsprechend zu erweitern.

Hinweise:

- Auf Seite 84 wird u.a. auf einen Ortsdurchfahrtsbereich der B 210 in Georgsheil hingewiesen. Dieser liegt außerhalb des Planbereiches.
- Die Angaben zur B 210neu (S. 85 vorletzter Absatz) können nach aktuellem Kenntnisstand nicht eingehalten werden. Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wird voraussichtlich Ende 2023 und die Fertigstellung der Baumaßnahme nicht vor 2033 erfolgen. Im letzten Satz dieses Absatzes sollte der Begriff „Autozubringer“ in Autobahnzubringer geändert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird begrüßt, dass seitens der NLStBV-GB Aurich im Grunde keine Bedenken gegenüber dieser Bauleitplanung bestehen.

Der Anregung der NLStBV, die neue Straßentrasse (K 115n) vollständig auch in den Geltungsbereich der 33. Änderung des F-Planes aufzunehmen, wird gefolgt. Die Geltungsbereichsgrenze wird in der Planzeichnung im Süden um die Straßentrasse erweitert.

Die beiden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsantrag:

Der Anregung der NLStBV, die neue Straßentrasse (K 115n) vollständig auch in den Geltungsbereich der 33. Änderung des F-Planes aufzunehmen, wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Südbrookmerland 33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
Niedersächsisches Forstamt Neuenburg	26.04.2022	43
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange des Waldes (Waldfläche am westlichen Rand des Geltungsbereichs)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Im Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanes stockt auf den Flurstücken 5/68/1 und 5/361/69 Wald i.S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf. Diese zwei Teilflächen setzen sich auf dem Flurstück 5/66/5 fort und bilden gemeinsam eine Waldfläche i.S. des § 2 (3) des (NWaldLG) von ca. 0,40 ha. Für diese Waldfläche (WXH1 - Laubwald aus heimischen Arten) sind die Vorschriften des NWaldLG anzuwenden. Sollten bei den derzeitigen bzw. zukünftigen Planungen Veränderungen an dieser Waldfläche vorgesehen sein, ist zu prüfen, in welcher Form die Belange des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden sind.

Grundsätzlich ist bei Waldflächen zu prüfen, ob sie direkt durch eine Änderung der Nutzungsart in Anspruch genommen werden oder indirekt durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden können.

Indirekt können z.B. Befahrungen des Waldbodens, Baumaßnahmen auf Nachbargrundstücken, Immissionen, kurz- bis langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie (u.a. durch Verlegung von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Wiedervernäsungsmaßnahmen etc.) sein, die den Wald in seinem Bestand gefährden oder zur Gänze absterben lassen. Sowohl bei der direkten Änderung der Nutzungsart als auch bei einer indirekten Beeinträchtigung, die einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder eigendynamischen Entwicklung (§ 11 NWaldLG) entgegenstehen, wären die Vorschriften des § 8 NWaldLG „Waldumwandlung“ anzuwenden. In dem Fall ist es wesentlich, sowohl die Wertigkeit als auch einen möglichen Kompensationsfaktor für die Waldfläche vor Beginn der Maßnahmen festzulegen.

Sollte durch die Flächennutzungsplanänderung eine Beeinträchtigung des Waldes möglich werden, wird in jedem Fall parallel zu diesen Beeinträchtigungen ein Beweissicherungsverfahren empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise zum Schutz und zum Erhalt des Waldes beziehen sich insbesondere auf die Planungsebene des Bebauungsplanes. Daher wird im Folgenden vorgetragen, wie im B-Plan Nr. 8.08 mit diesen Belangen umgegangen werden soll:

Die von den Landesforsten in Bezug genommene Waldfläche teilt sich auf drei benachbarte Flurstücke auf. Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich Grünflächen, welche der Eingrünung des Sondergebietes dienen. Die betreffende Waldfläche liegt zum größeren Teil außerhalb und zum kleineren Teil innerhalb des Geltungsbereichs. Die letztgenannten Teilflächen sind in die Grünflächen einbezogen. Sie sollen im B-Plan als ‚Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern‘ festgesetzt werden. Der B-Plan bereitet somit keine Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen vor. An den Grünstreifen schließt sich im B-Plan das Sondergebiet ‚Klinikum‘ an. Die Baugrenze ist in dem betreffenden Abschnitt um 20 m in das Sondergebiet hineingerückt (von der Grünfläche abgerückt), so dass die geplanten Gebäude nicht bis unmittelbar an den Grünstreifen herangebaut werden dürfen, sondern einen zusätzlichen Abstand einhalten müssen.

Der Abstand dieser Baugrenze zu der Waldfläche beträgt überwiegend 50 bis 60 m. Die nordöstliche Spitze des kleinen Waldes hält jedoch ‚nur‘ einen Abstand von ca. 35 m zur nächstgelegenen Baugrenze ein. Auch mit diesem Mindestabstand ist gewährleistet, dass umkippende Bäume keinen Schaden an baulichen Anlagen etc. verursachen können. Weiterhin schützt dieser Abstand im Brandfall vor einem Übergreifen von Feuer vom Wald auf bauliche Anlagen und umgekehrt.

Mit der Planung wird weder eine Entwässerung, noch eine Vernässung der betreffenden Waldfläche vorbereitet. Auch sonstige Beeinträchtigungen aufgrund der Bauleitplanung für das Zentralklinikum sind nicht zu erkennen.

Insofern wird der Schutz der einzigen Waldfläche im bzw. am Plangebiet durch die Festsetzungen des B-Plans gewährleistet.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Niedersächsischen Forstamtes Neuenburg werden zur Kenntnis genommen und in der angegebenen Art und Weise berücksichtigt.

Gemeinde Südbrookmerland 33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	10.05.2022	45
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Wasserbewirtschaftung und -rechte, Ver- und Entsorgungssicherheit, Erweiterung der Kläranlage und Druckrohrleitung		
Kurzfassung der Anregungen:		

1. Wasserbewirtschaftung und -rechte

Aus den Unterlagen wird deutlich, dass sich der Standort des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zur OOWV-Kläranlage Uthwerdum und dessen Vorfluter Abelitz-Moordorf-Kanal befindet.

Für die Behandlung des Schmutzwassers des Klinikums wird eine separate Kläranlage neu errichtet, in der ausschließlich diese beim Klinikum anfallenden Abwässer ordnungsgemäß aufgereinigt werden. Entgegen der Darstellung auf S. 112 in der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine separate Einleitung der neuen Klinik-Kläranlage favorisiert. Der genaue Einleitstandort steht noch nicht fest.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass im Zuge des nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet werden muss, in wie weit der durch den Neubau des Zentralklinikums ausgearbeitete Eingriff in das Entwässerungsnetz (Verfüllen, Umverlegen, Aufweitungen, Verrohrungen) und die geplante Ableitung auftretenden Niederschlagsmengen das Abflussgeschehen des Abelitz-Moordorf-Kanals verändert. Diesbezüglich sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen möglich, da in Ergänzung zu den genannten, zukünftigen Einleitmengen, Angaben zu derzeitigen Abflüssen aus dem Uthwerdumer Vorfluter fehlen (vgl. 33. Ä. FNP S. 112).

Hinsichtlich der beschriebenen, potenziellen Gefährdung des Oberflächenwassers durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Einträge von Schadstoffen (vgl. 33. Ä. FNP S. 191f.) gilt es, entsprechende Vorsorgemaßnahmen einzuhalten.“

2. Ver- und Entsorgungssicherheit

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Ver- und Entsorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Sollten die vorhandenen bzw. angrenzenden Leitungen betroffen sein, müssen für diese ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen werden. Der OOWV ist im Falle von geplanten Maßnahmen rechtzeitig vor der

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Erstellung von Ausführungsplanungen zu informieren. Inwieweit das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.

Um die Versorgungssicherheit des „Zentralklinikums Georgsheil“ zu gewährleisten, werden seitens unseres Hauses zwei Anschlüsse empfohlen.

Sollten für das Zentralklinikum Leitungstrassen über private Grundstücke erforderlich werden, müssen Trinkwasserhausanschlüsse seitens des Betreibers mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert werden.

Anhand der Angaben im FNP zur geplanten Bettenzahl der Klinik konnte eine erste Schätzung über den Trinkwasserbedarf gemacht werden. Dies führte zu dem Ergebnis, dass der Versorgungsdruck aktuell an heißen Sommertagen in der Abendspitze entsprechend DVGW W 400-1 ausreicht, um die Bebauung druckgerecht mit Trinkwasser zu versorgen.

Es wird empfohlen in einer frühen Planungsphase des Bauprojektes Kontakt mit dem OOWV aufzunehmen, um den tatsächlich erwarteten Jahres- und Spitzenbedarf mitzuteilen und Gespräche zu den Details der Versorgungsbedingungen- und Möglichkeiten aufzunehmen.

Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Die bestehenden Hydranten im Umkreis des Plangebietes können bei Einzelentnahme 120 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz für einen Teil des Plangebietes bereitstellen. Sie decken in ihrem 300 m-Radius allerdings nicht das gesamte Plangebiet ab.

3. Hinweise zur separaten Kläranlage für das Klinikum

Die folgende Ausführung im Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (März 2022) zur Thematik Schmutzwasserreinigung (s. S. 190) ist nicht korrekt:

Erweiterung der Kläranlage und Druckrohrleitung

Um das Schmutzwasser der Klinik zu reinigen, ist eine Erweiterung der Kläranlage (KA) Uthwerdum erforderlich. Das Schmutzwasser wird der KA über eine neu zu verlegende Druckrohrleitung zugeführt. Für die Erweiterung der KA wird ein separates Genehmigungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen werden auch die Umweltauswirkungen dieses Teilvorhabens untersucht. Die Ergebnisse werden in geeigneter Form in die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland übernommen.

Basierend auf die von Weber Ingenieure erstellte 'Machbarkeits-/Wirtschaftlichkeitsstudie zur Abwasserbeseitigung' (Oktober 2021) haben die Entscheidungsträger (u.a. Trägergesellschaft und Landkreis Aurich) entschieden, alle beim Zentralklinikum anfallenden Abwässer nicht der kommunalen Kläranlage Uthwerdum zu zuführen, sondern dieses Abwasser über eine eigene Abwasserbehandlungsanlage getrennt vom kommunalen Abwasser vollständig zu behandeln und über eine neu zu errichtende Einleitstelle dem Abelitz-Moordorf-Kanal zu zuführen.

Somit ist das vom OOWV betriebene Schmutzwassernetz, einschließlich der Kläranlage Uthwerdum nicht von der 33. Änderung des Flächennutzungsplans (Zentralklinik) betroffen.

Verantwortlich für den Neubau der o.g. eigenständigen Kläranlage für die Abwässer des Zentralklinikums, einschließlich zugehöriger Schmutzwasserleitungen, Pumpwerk und Einleitstelle ist die Trägergesellschaft der Kliniken Aurich, Emden und Norden.

Da die OOWV-Kläranlage Uthwerdum nicht für die ordnungsgemäße Behandlung der zukünftig beim Zentralklinikum Georgsheil anfallenden Abwässer ausgelegt ist, wird eine separate Kläranlage neben der Bestandskläranlage neu errichtet, in der ausschließlich diese beim Klinikum anfallenden Abwässer ordnungsgemäß aufgereinigt werden. Geplant ist eine separate Druckrohrleitung/ Pumpstation zur neuen Kläranlage.

Evt. Sicherungs- und Umlegungsarbeiten können – sofern technisch möglich – nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der zuständige Dienststellenleiter unserer Betriebsstelle in Marienhafte in der Örtlichkeit an.

Mit Schreiben vom 03. Februar 2022 hat der OOWV bereits Stellung zum Raumordnungsverfahren „Zentralklinikum Georgsheil“ genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Wasserbewirtschaftung und -rechte

Der Gemeinde ist bekannt, dass für die Behandlung des Schmutzwassers des Klinikums eine separate Kläranlage (KA) neu errichtet wird. Diese Kläranlage wird benachbart zu der vorhandenen KA errichtet und über eine eigene Einleitstelle verfügen.

Nach den vorliegenden Kenntnissen und Gutachten (vgl. HYDROTEC 2023) ist nicht damit zu rechnen, dass sich aufgrund der beantragten Gewässerverlegung (Verfüllen, Umverlegen, Aufweiten, Verrohren von Gewässern) das Abflussgeschehen des Abelitz-Moordorf-Kanals mehr als nur geringfügig verändert.

Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer werden sowohl während der Bauphase, als auch während des Betriebs des Zentralklinikums gemäß dem Stand der Technik getroffen werden.

zu 2. Ver- und Entsorgungssicherheit

Die Gemeinde, die Vorhabenträgerin sowie die Fachplanungsbüros stehen in intensivem Kontakt mit dem OOWV als Ver- und Entsorgungsträger sowie als Betreiber der durch das Gebiet verlaufenden Trinkwasserleitung.

Alle planerischen Belange, welche Anlagen und Leitungen des OOWV berühren könnten, werden mit diesem abgestimmt.

Konkrete Fragen der Ver- und Entsorgung des geplanten Zentralklinikums (Anzahl der Trinkwasseranschlüsse, Trinkwasserbedarf etc.) sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie sind für den Bauantrag sowie ggf. für den Bebauungsplan zu klären.

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung über Hydranten werden zur Kenntnis genommen.

zu 3. Hinweise zur separaten Kläranlage für das Klinikum

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sofern in der Begründung zur 33. Änderung des F-Planes Textstellen zum Thema Kläranlage enthalten sind, welche diesen Hinweisen bzw. dem aktuellen Planungsstand widersprechen, werden diese korrigiert.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des OOWV werden zur Kenntnis genommen. Sofern in der Begründung zur 33. Änderung des F-Planes Textstellen zum Thema Kläranlage enthalten sind, welche diesen Hinweisen bzw. dem aktuellen Planungsstand widersprechen, werden diese korrigiert.

Gemeinde Südbrookmerland		
33. Änderung Flächennutzungsplan		
Name:	Datum:	Nr.:
Stadt Norderney	11.05.2022	66
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange der Inselgemeinde Stadt Norderney		
Kurzfassung der Anregungen:		

Aus Sicht der Stadt Norderney wird das Vorhaben „Zentralklinikum Georgsheil“ sowie die entsprechende Standortwahl grundsätzlich begrüßt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanung.

Die Stadt Norderney hat in ihrer Stellungnahme vom 22.02.2022 im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Zentralklinikum Georgsheil“ bereits Ausführungen zu den folgenden genannten Themen an den Landkreis Aurich formuliert:

- Erreichbarkeit mit ÖPNV,
- Notfallversorgung,
- Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus Norderney,
- Zentrum für Frauen und Kinder.

Die folgenden Ausführungen waren Teil der vorgenannten Stellungnahme und werden für die weiteren Planungs- und Entwicklungsschritte erneut angefügt, mit der Bitte um Beachtung.

1.) Erreichbarkeit mit dem ÖPNV

Siedlungsstrukturen, in denen die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden soll, sollen gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in das Netz des ÖPNV eingebunden sein (vgl. LROP 2018, Abschnitt 2.1 Ziffer 02).

Insofern ergibt sich für das Vorhaben eines Zentralklinikums die Anforderung, über eine günstige ÖPNV-Anbindung verfügen zu müssen.

Da die Insel Norderney im „Gutachten zur Standortwahl des Zentralklinikums für die stationäre Akutversorgung der Region Emden, Aurich und Norden“ nicht zum Kerneinzugsgebiet gezählt wurde, entfiel eine Integration in die verschiedenen Standortanalysen. Die Begründung läge in dem Umstand, dass die Versorgung der insularen Bevölkerung unabhängig von PKW-Fahrtzeit-zonen sei (vgl. Verfahrensunterlagen: hcb, Gutachten zur Standortwahl des Zentralklinikums für die stationäre Akutversorgung der Region Emden, Aurich und Norden, 2021).

Der in der Raumverträglichkeitsstudie zum ROV erwähnte, nicht aktive Bahnhofpunkt in Georgsheil ist als Vorbehaltsgebiet „Bahnhof“ festgelegt (s. auch RROP 2018, Beschreibende Darstellung Abschnitt 4.1.1. Ziffer 01, Satz 3). Solange dieser Bahnhofpunkt nicht aktiv ist, ist die Erreichbarkeit des Zentralklinikums für InsulanerInnen und Gäste der Insel, die auf den ÖPNV angewiesen sind, ausschließlich mittels Busfahrt gegeben.

Erschwerend kommt hinzu, dass ab Norddeich Mole, wo die InsulanerInnen und Gäste der Insel mit der Fährverbindung von Norderney ankommen und auf das Verkehrsmittel Bus wechseln, keine direkte Busverbindung zum künftigen Zentralklinikum besteht. Die Busfahrt ist werktags sowie am Wochenende jeweils mit ein bis zwei Umstiegen verbunden, die das Zurücklegen von teilweise zehn- bis 14-minütigen Fußwegen erfordern. Im Sinne der Zumutbarkeit ist dies, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Fortbewegungsbedarfe von Personen mit Mobilitätseinschränkungen bzw. besonderen Anforderungen an Orientierung und Barrierefreiheit, als schwer zumutbar zu bewerten. Zudem müssen auch Personen, die nicht mit den lokalen Gegebenheiten vertraut sind (Gäste, Begleitpersonen), das Klinikum mit vertretbarem Zeitaufwand erreichen können.

Dem Grundsatz der Raumordnung, nach dem eine angemessene medizinische Versorgung der Bevölkerung in allen Teilräumen in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden sollte, ist in diesem vorskizzierten Falle nicht ausreichend Rechnung getragen (vgl. RROP 2018, Unterabschnitt 2.2.1, Ziffer 01).

Für eine bessere Erreichbarkeit des Zentralklinikums im Sinne der Reduzierung der langen Anfahrtsdauer ist es von großer Bedeutung, die Mobilitätskette hinsichtlich passender Anschlüsse zwischen Norddeich/Mole und Georgsheil so bedarfsgerecht wie möglich und mit möglichst geringen Wartezeiten und Umstiegen auszugestalten und vorzuhalten. Um Fahrplanlücken des klassischen ÖPNV zu schließen, sollte auch die Möglichkeit des Einsatzes von On-Demand-Mobilitätsmodellen mittels bspw. flexibel rufbarer Kleinbusse geprüft werden.

Die Verlagerung des ZOB vom aktuellen Standort in Georgsheil (Schnittpunkt B72/210) an den künftigen Standort des Zentralklinikums ist aus Sicht der Erreichbarkeit positiv zu bewerten.

Um die nicht optimale An- und Abreise mit dem Bus praktikabler zu gestalten sowie eine Unabhängigkeit zu den saisonbedingt wenigen Fährrangeboten in den Abendstunden bzw. entfallenden Überfahrtszeiträumen im Falle von Niedrigwasser oder Sturmfluten herzustellen, sollte die Einrichtung bzw. das Angebot von kostengünstigen Übernachtungsmöglichkeiten für Angehörige von InsulanerInnen, Gästen der Insel und Begleitpersonen auf dem Klinikgelände geprüft werden. Die Unterstützung von z.B. Begleitpersonen geht in vielen Fällen deutlich über die Unterstützung bei der An- und Abreise zum/vom Zentralklinikum hinaus (u.a. Therapieunterstützung). Auch im Bereich Schwangerschaften und Geburten entspricht die vorgenannte Möglichkeit der Übernachtung im Zentralklinikum einem dringenden Bedarf von Angehörigen.

2.) Notfallversorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass auch in der sensiblen Übergangsphase zwischen der Aufgabe von bestehenden Klinikstandorten und der Inbetriebnahme des Zentralklinikums die Notfallversorgung für die InsulanerInnen und Gäste der Insel, insbesondere über Helikopteranflüge, gewährleistet sein muss.

3.) Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus Norderney

Durch die zukünftig größere Entfernung zum Zentralklinikum Georgsheil gewinnt das Krankenhaus Norderney zunehmend an Bedeutung für die InsulanerInnen und Gäste der Insel. Vor dem Hintergrund des Ausfliegens zahlreicher PatientInnen auf das Festland auf aktuell mindestens drei verschiedene Zielorte ist die Zusammenarbeit mit dem Zentralklinikum, insbesondere im Bereich der Notfallversorgung, von besonderer Bedeutung. Seitens des Krankenhauses Norderney besteht der Wunsch hinsichtlich einer starken partnerschaftlichen Zusammenarbeit und bedarfsgerechter Verzahnung mit dem zukünftigen Zentralklinikum.

4.) Zentrum für Frauen und Kinder

Das im Zentralklinikum geplante „Zentrum für Frauen und Kinder“ wird ebenfalls begrüßt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Ansiedlung einer/es Gynäkologin/en auf Norderney dadurch nicht ausgeschlossen sein darf. Die Stadt Norderney ist aktuell sehr bemüht, das bestehende fachärztliche Defizit im Bereich der Gynäkologie schnellstmöglich zu beheben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird begrüßt, dass seitens der Stadt Norderney keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Stadt angesprochenen Fragestellungen überwiegend nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde Südbrookmerland liegen und auch nicht unmittelbarer Gegenstand der (vorbereitenden) Bauleitplanung sind. Bei den folgenden Antworten wird (auch) auf die Unterlagen aus dem Raumordnungsverfahren (ROV) zurückgegriffen.

zu 1.) Erreichbarkeit mit dem ÖPNV

Durch die Errichtung des Zentralen Omnibus-Bahnhofs (ZOB) auf dem Vorhabengelände wird das Klinikum gut in das ÖPNV-Netz eingebunden werden, sodass es auch ohne PKW gut erreichbar sein wird.

Die ÖPNV-Anbindung des Klinikums wird - ausgehend von den drei Städten Aurich, Emden und Norden - gut organisiert sein. Maßgeblicher Bestandteil des ÖPNV-Konzeptes ist der neue ZOB auf dem Klinikgelände. Dies führt dazu, dass alle Buslinien, welche über die Bundesstraßen 72 und 210 zwischen den drei Städten verlaufen, auch diesen ZOB und damit das Klinikum bedienen. Es befindet sich eine Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe des Anlegeplatzes der Fähre in Norddeich.

Die Unterkunftsmöglichkeit von Begleitpersonen auf dem Klinikgelände ist bereits von verschiedenen Seiten angeregt und im Planungsteam der Vorhabenträgerin erörtert worden. Verschiedene Umsetzungskonzepte werden zurzeit noch diskutiert. Eine abschließende Auskunft kann zu diesem Thema noch nicht gegeben werden.

zu 2.) Notfallversorgung

Die Vorhabenträgerin hat hierzu folgende Antwort gegeben: Die Notfallversorgung der Ostfriesischen Inseln ist ein wichtiger Baustein in den Planungen zur Zentralklinik. Mit der Inbetriebnahme der Zentralklinik wird gleichzeitig der Hubschrauberlandeplatz auf dem Gebäude der Zentralklinik seinen Betrieb aufnehmen, um auch die direkte Notfallversorgung bzw. den Krankentransport über die Luft sicher zu stellen.

zu 3.) Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus Norderney

Die Vorhabenträgerin hat hierzu folgende Antwort gegeben: Die starke partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus Norderney wird von der Trägergesellschaft der Zentralklinik sehr begrüßt und aktiv vorangetrieben.

zu 4.) Zentrum für Frauen und Kinder

Die Vorhabenträgerin hat hierzu folgende Antwort gegeben: Die stationäre Versorgung im Zentrum für Frauen und Kinder erfolgt unabhängig von der ambulanten Versorgung und schränkt die Besetzung entsprechend zur Verfügung stehender Facharztsitze der Kassenärztlichen Vereinigung nicht ein.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Stadt Norderney werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochen Themen liegen überwiegend nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde Südbrookmerland.